

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. Mai 2013

Nr. 34/2013

Inhalt:

Prüfungsordnung
für das
Masterstudium im Lehramt
der
Universität Siegen
Vom 15. Mai 2013

**Prüfungsordnung
für das
Masterstudium im Lehramt

der
Universität Siegen**

Vom 15. Mai 2013

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen folgende Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Praxissemester
- § 7 Modularisierung und Aufbau des Studiums
- § 8 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren
- § 10 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen
- § 11 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Wiederholung der Masterarbeit
- § 15 Zentraler Prüfungsausschuss für Lehrämter
- § 16 Fachliche Prüfungsausschüsse für Lehrämter
- § 17 Anrechnung von Leistungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 19 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 20 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 21 Bewertung, Bildung der Noten
- § 22 Abschluss des Studiums
- § 23 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 24 Diploma Supplement und Transcript of Record
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Anwendung und Übergangsbestimmung
- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Fächerkatalog

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen in den in der Anlage 1 genannten Fächern bzw. Lernbereichen. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums im Lehramt. In den Fachspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Fächer und Lernbereiche geregelt. Ergänzende Regelungen enthalten die Modulhandbücher für die Master-Lehramtsstudiengänge an der Universität Siegen. Den Fachspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienverlaufspläne beigelegt, die den empfohlenen exemplarischen Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Masterstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung im fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Bereich. Der Masterstudiengang hat das Ziel, aktuelles Wissen zu erwerben und die Fähigkeit zu vermitteln, dieses auf bekannte und neue Probleme, vor allem der Schulpraxis, anzuwenden, sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Wissen und Fähigkeiten anzueignen und ist daher eher anwendungsorientiert.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der akademische Grad eines "Master of Education" (M.Ed.) verliehen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang erhält Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem Bachelorstudiengang im Lehramt in einem für das angestrebte Lehramt einschlägigen Profil nachweist. Näheres regelt eine Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt an der Universität Siegen.
- (2) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bzw. einzelner Studiengänge bleiben unberührt.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben, davon entfallen 20 LP auf die Masterarbeit.

§ 6

Praxissemester

- (1) Ziel des Praxissemesters ist es, im Rahmen des universitären Masterstudiums Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander zu verbinden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Schule und des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorzubereiten. Im Praxissemester wird der Gedanke des „forschenden Lernens“ insbesondere durch Studienprojekte verfolgt, bei deren Durchführung die Studierenden innerhalb universitärer Begleitseminare unterstützt werden.
- (2) Im Masterstudium wird ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in einer dem Lehramt entsprechenden Schulform in den studierten Fächern absolviert. Das Praxissemester für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen kann auch an Sekundar- und Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Das Praxissemester für das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik muss an Förderschulen oder Schulen anderen Schulformen absolviert werden, sofern die Schulen anderer Schulformen über förderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügen. Das Praxissemester umfasst einen Schulforschungsteil im Umfang von 12 LP und einen Schulpraxisteil im Umfang von 13 LP. Im Schulpraxisteil verbringen die Studierenden kontinuierlich mindestens 400 Zeit-Stunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule. Der Schulforschungsteil besteht aus Begleitseminaren der Fachdidaktiken und dem Begleitseminar Bildungswis-

senschaften. Für das Lehramt an Grundschulen sind drei fachdidaktische Begleitseminare der studierten Fächer mit je 2 LP zu absolvieren, für die Lehrämter an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs sind zwei fachdidaktische Begleitseminare der studierten Fächer mit je 3 LP zu absolvieren. Alle Praxissemesterstudierenden besuchen zudem ein bildungswissenschaftliches Begleitseminar mit 3 LP und ein Begleitseminar der ZfsL mit 3 LP.

(3) Studierende können von der Teilnahme am Praxissemester ausgeschlossen oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das ZLB Ressort Praxis/Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter

(4) Die Studierenden haben zu Beginn des Semesters, das dem Praxissemester vorausgeht, zu dem vom ZLB Ressort Praxis/Schule bekannt gegebenen Termin einen Antrag auf einen Schulpraktikumsplatz an das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) zu richten. Aufgrund dieses Antrags weist das ZLB Ressort Praxis/Schule zu einem landesweiten Stichtag jedem Studierenden einen Schulpraktikumsplatz zu und teilt das zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) mit. Das ZLB berücksichtigt dabei soziale Gesichtspunkte, die Fächerkombination, den Bedarf und die Kapazitäten der beteiligten Institutionen und nach Möglichkeit die Ortswünsche der Antragsteller. Der zentrale Prüfungsausschuss kann Kriterien für Härtefälle festlegen, deren Belange besonders berücksichtigt werden.

(5) Erkrankten Studierende oder sind sie aus zwingenden Gründen verhindert, ihren Aufgaben im Rahmen des Praxissemesters nachzukommen, so ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dauert die Erkrankung länger als drei Arbeitstage, ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein ärztliches Attest spätestens am darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen, aus dem die Dauer der voraussichtlichen Erkrankung ersichtlich sein muss. Eine Kopie des ärztlichen Attestes ist bei dem zentralen Prüfungsausschuss einzureichen.

(6) Entschuldigte Versäumnisse bis maximal zwei Wochen in der Schule haben keine Konsequenzen auf die Anerkennung des Praxissemesters sofern die Studierenden 250 Stunden Präsenz in der Schule nachweisen können. Entschuldigte Versäumnisse, die darüber hinausgehen, aber ein Drittel des zeitlichen Gesamtvolumens nicht übersteigen, können auf Antrag an den zentralen Prüfungsausschuss nach Einzelfallprüfung nachgeholt werden.

(7) Der schulpraktische Teil des Praxissemesters schließt mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch ab, das durch das zugewiesene Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung am Lernort Schule durchgeführt wird. An dem Bilanz- und Perspektivgespräch nehmen grundsätzlich die Studierende oder der Studierende sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des ZfsL und der Schule teil. Zusätzlich kann die Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hochschule vorgesehen werden, der nicht gleichzeitig Prüfer ist. Das Bilanz- und Perspektivgespräch ist keine Prüfung und wird nicht benotet. Die Studierenden erhalten im Anschluss an das Bilanz- und Perspektivgespräch vom ZfsL eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des schulpraktischen Teils, die auch den Nachweis über den erbrachten Arbeitsumfang an der zugewiesenen Schule umfasst. Diese Bescheinigung ist dem zentralen Prüfungsamt für Lehrämter vor der Ausstellung des Zeugnisses vorzulegen.

(8) Der Schulforschungsteil ist in den Fachdidaktiken sowie in den Bildungswissenschaften mit je einer benoteten Prüfung abzuschließen. Die Prüfungen zum Schulforschungsteil liegen in der Verantwortung der Universität und werden von den Lehrenden an der Universität durchgeführt. Gegenstand der Prüfungen sollen die Studien- und Unterrichtsprojekte der Studierenden sein. Beurteilt wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit schulischen Fragen des Lehrens und Lernens, nicht die unterrichtsbezogene Tätigkeit. Erfahrungen aus dem Lernort Schule können in geeigneter Weise als Reflexionsleistungen in Prüfungen eingebracht werden. An der Ausbildung beteiligte Vertreterinnen und Vertreter der ZfsL und der Schulen können von den Hochschulen beteiligt werden. Sie sollten in diesem Fall jedoch nicht gleichzeitig Beratungsfunktionen für die Prüflinge, z.B. im Bilanz- und Perspektivgespräch, wahrnehmen bzw. wahrgenommen haben. Die Praxissemesternote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus diesen Prüfungsleistungen zum Schulforschungsteil der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften

§ 7

Modularisierung und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die sich in der Regel aus mehreren Modulelementen mit gegebenenfalls verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden LP vergeben. Der Umfang eines Moduls beträgt mindestens 5 LP und mindestens 4 SWS. Die Voraussetzungen für die Vergabe der LP werden in den Fachspezifischen Bestimmungen definiert.

(3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(4) Das Masterstudium des *Lehramts an Grundschulen* gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

- 18 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 18 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 18 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- 21 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
- 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die Begleitseminare),
- 20 LP auf die Masterarbeit.

(5) Das Masterstudium des *Lehramts an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik* gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

- 18 LP auf den Lernbereich I: Sprachliche Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 18 LP auf den Lernbereich II: Mathematische Grundbildung, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 18 LP auf das Studium des Lernbereichs III bzw. des Unterrichtsfachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 11 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
- 10 LP für die Förderpädagogische Vertiefung im Rahmen der Bildungswissenschaften im Grundschullehramt,
- während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Lernbereich bzw. Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die Begleitseminare),
- 20 LP auf die Masterarbeit.

(6) Das Masterstudium des *Lehramts an Haupt-, Real- und Gesamtschulen* gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

- 23 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 23 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 4 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 29 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
- während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 20 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 4 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die Begleitseminare),
- 20 LP auf die Masterarbeit.

(7) Das Masterstudium für das *Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen* gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

- 30 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 30 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
- während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die Begleitseminare),
- 20 LP auf die Masterarbeit.

(8) Das Masterstudium des *Lehramts an Berufskollegs (Modell A: Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung)* und den entsprechenden Jahrgänge des Gesamtschullehramts gliedern sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

- 30 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 30 LP auf das Studium des zweiten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
- während des Bachelor- und Masterstudiums müssen pro Unterrichtsfach bzw. berufliche Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium,
- 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die Begleitseminare),
- 20 LP auf die Masterarbeit.

(9) Das Masterstudium des *Lehramts für Berufskollegs (Modell B: große berufliche Fachrichtung und kleine berufliche Fachrichtung)* und den entsprechenden Jahrgänge des Gesamtschullehramts gliedert sich wie folgt auf:

Von den 120 LP des Masterstudiums entfallen

- 43 LP auf das Studium des ersten Fachs, davon müssen mindestens 3 LP der Fachdidaktik zugerechnet werden,
- 17 LP auf das Studium des zweiten Fachs,
- 15 LP auf das bildungswissenschaftliche Studium,
- während des Bachelor- und Masterstudiums müssen in der großen beruflichen Fachrichtung mindestens 15 fachdidaktische LP studiert werden; davon mindestens 3 fachdidaktische LP im Masterstudium
- 25 LP auf das Praxissemester (13 LP für die Schulpraxis, insgesamt 12 LP für die Begleitseminare),
- 20 LP auf die Masterarbeit.

§ 8

Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für erbrachte Leistungen werden LP vergeben. LP werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 bis max. 30 Stunden zugrunde gelegt. In der Regel werden pro Studienjahr 60 LP vergeben, d.h. 30 LP pro Semester.

(2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Studienleistungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen gefordert. Module werden nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen durch eine Prüfungsleistung in Form einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen.

(3) Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Leistung nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen bestanden ist. Benotete Leistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichendem Erfolg (4,0) erbracht worden sind.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer eingeschrieben und nicht beurlaubt ist (§ 48 Absatz 5 HG) oder wer als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 HG zugelassen ist. § 12 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

(5) Prüfer/in kann jede gemäß § 65 Abs.1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die:

1. soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält; über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen zuständigen Dekanate im Benehmen mit dem jeweiligen zuständigen fachlichen Prüfungsausschuss,
2. mindestens eine fachlich einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Diplomarbeit oder eine erste Staatsprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehramtsstudiengang abgelegt hat.

(6) Bei der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.

(7) Für den Erwerb von 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung sind insbesondere folgende Erbringungsformen der Studienleistungen vorgesehen:

1. Qualifizierte mündliche Teilnahme (§ 19 ist zu beachten) oder
2. schriftlicher Test (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und schriftlicher Test im Antwortwahlverfahren) (ca. 30-45 Minuten) oder
3. Kurzreferat (ca. 15 Minuten) oder
4. kurze schriftliche Leistung (ca. 6-8 Seiten) oder
5. mündlicher Test (ca. 15 Minuten) oder
6. Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf, oder
7. alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

Sofern für eine Studienleistung mehr oder weniger LP vergeben werden sollen, muss der Arbeitsaufwand entsprechend angepasst werden.

(8) Für den Erwerb von Prüfungsleistungen sind im Umfang von 3 LP insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:

1. Hausarbeit (ca. 12-16 Seiten) oder
2. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 8-12 Seiten) oder
3. Projektbericht (ca. 8-12 Seiten) oder
4. mündliche Prüfung (ca. 25-45 Minuten) oder
5. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und Klausur im Antwortwahlverfahren, vgl. § 9) (ca. 45-120 Minuten) oder
6. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

Sofern für eine Prüfungsleistung mehr oder weniger LP vergeben werden sollen, muss der Arbeitsaufwand entsprechend angepasst werden. Der Erwerb von Prüfungsleistungen im Rahmen des Praxissemesters ist in § 6 der Prüfungsordnung geregelt.

(9) Mündliche Prüfungen und Klausuren finden in der Regel in den von den Fakultäten festgelegten Prüfungswochen statt.

(10) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(11) Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar (vgl. § 10) und benotet (vgl. § 21), sofern die Fachspezifischen Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen, und müssen im Fall von Gruppenarbeiten individuell zuzuordnen sein. § 6 Absatz 4 bleibt unberührt. Die Noten gehen als Modulnoten in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein.

(12) Sofern in den Fachspezifischen Bestimmungen keine andere Regelung getroffen wurde, gehen die Modulnoten nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet in die Gesamtnote sowie in die jeweilige Fachnote ein (vgl. § 21 Absatz 3).

(13) Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. § 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

Studienleistungen können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.

(14) Studien- und Prüfungsleistungen müssen über das Online-System der zuständigen Prüfungsämter angemeldet werden. Die Anmeldung zur Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen muss innerhalb einer von den zuständigen Prüfungsämtern der jeweiligen Fakultät vorgesehenen Frist erfolgen. Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Stu-

dierenden sind verpflichtet, sich über alle Termine und Fristen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen bei den zuständigen Stellen (z.B. Prüfungsamt, LSF, Dozierende) zu informieren.

(15) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin oder der Kandidat sich bis spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System der zuständigen Prüfungsämter wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung innerhalb des Semesters, in dem die Leistung angemeldet wurde, jederzeit erfolgen.

(16) Die Form der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an den Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9

Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

(1) Eine Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) erbracht werden, wenn voraussichtlich mindestens 30 Prüflinge an der Prüfung teilnehmen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat in der Multiple-Choice Prüfung anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Das Antwort-Wahl-Verfahren ist ausgeschlossen für Prüfungen im Sinne des § 65 Abs. 2 HG NRW, die von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit der Lehrveranstaltung oder dem Modul zu vermittelten Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfung muss von einer prüfungsberechtigten Person erarbeitet werden. Bei den Aufgaben ist vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Bei Single-Choice-Aufgaben (1 aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.

(4) Bei Multiple-Select-Aufgaben (x aus n) folgt auf die Fragestellung eine Summe von n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

(5) Die Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren muss durch die Prüferin oder den Prüfer rechtzeitig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachlichen Prüfungsausschusses beantragt werden. Diese oder dieser überprüft die Aufgaben darauf, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 2, zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen und nicht irreführend, mehrdeutig oder irgendwie interpretationsfähig sind.

(6) Zur Antragstellung ist eine Beschreibung der Prüfung anzufertigen. Diese enthält

- die Aufgabenauswahl;
- eine Darstellung der Bewertungsregeln;
- den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Prüfung abnimmt;
- eine Musterlösung, aus der die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten hervorgehen.

(7) Bei Single-Choice-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden.

Bei Multiple-Select-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden.

(8) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben kommentiert oder die Antworten ergänzt werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nicht berücksichtigt.

(9) Werden nach der Auswertung der Antworten aufgrund einer auffälligen Fehlerhäufung in Verbindung mit einem Vergleich der sonstigen Prüfungsleistungen Mängel in der Aufgabenstellung identi-

fiziert, wird die für die betroffene Aufgaben zu vergebenden Punktzahl den Kandidaten unabhängig von der zutreffenden Beantwortung der fehlerhaften Prüfungsfrage gutgeschrieben.

(10) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen oder Kandidaten unterschreitet, die insgesamt an der Prüfung teilgenommen haben.

(11) Enthält die Prüfung außer dem Teil mit Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren noch weitere Teile mit anderen Erbringungsformen, so gelten die hier aufgeführten Bestimmungen für die gesamte Prüfung, sofern die Bewertungspunkte, die für den Anteil von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben werden, mehr als 40% beträgt und/oder in dem Teil im Antwort-Wahl-Verfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieses Paragraphen gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Prüfung die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Prüfung zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Prüfung die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen.

§ 10

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen

(1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit 4,0 oder besser benotet worden sind bzw., sofern sie nicht benotet worden sind, mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie, sofern sie benotet worden sind, mit „mangelhaft“ oder, sofern sie nicht benotet worden sind, mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.

(4) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, innerhalb eines Moduls zweimal wiederholt werden. Vor Antritt der zweiten Wiederholung bzw. des dritten Versuchs wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Dabei muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester wie die versäumte bzw. nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung angeboten werden.

Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs und dem Wiederholungsversuch müssen mindestens zwei Wochen liegen. Auf Antrag der Studierenden kann diese Frist verkürzt werden.

(5) Wiederholungen von Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichs- bzw. Wahlmöglichkeit vorgesehen ist, werden über den Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter geregelt und sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(6) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann der oder die Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(8) Die Bewertungen von Studien- oder Prüfungsleistungen sind spätestens 6 Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitzuteilen.

§ 11

Voraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 72 LP des gesamten Studiums erreicht hat (obligatorisch inklusive des erfolgreich absolvierten Praxissemesters) und an der Universität Siegen für den Studiengang eingeschrieben oder nach § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Näheres regeln ggf. die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter (§ 15) zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die Immatrikulationsbescheinigung,

3. der Nachweis der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen in Form der bisher im Studiengang erbrachten LP,
 4. gegebenenfalls Vorschläge für Erstgutachter und Zweitgutachter (vgl. § 12),
 5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in dem gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem gleichen Studiengang befindet,
 6. der Nachweis des erfolgreichen Absolvierens des Praxissemesters (vgl. § 6). Der Nachweis kann bis zur Ausgabe des Themas für die Masterarbeit nachgereicht werden.
 7. für Studierende, die ihr Bachelorstudium für das Lehramt im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und bis zum Beginn des Sommersemesters 2017 abgeschlossen haben, gegebenenfalls der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen gem. § 2 Abs.2 der „Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen“.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Bearbeitungszeit, der im Zulassungsbescheid mitgeteilt wird, ohne Angabe von Gründen wieder abmelden. Die Abmeldung ist gegenüber dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter anzuzeigen. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Masterarbeit gemäß § 12 Abs.6 erneut, die grundsätzliche Zulassung zur Masterarbeit bleibt davon unberührt.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Der Anteil der Masterarbeit am Masterstudium beträgt 20 LP.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Seiten in der Regel nicht überschreiten.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt maximal 15 Wochen. In Ausnahmefällen kann bei empirischen Arbeiten der Bearbeitungszeitraum um 4 Wochen verlängert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb 1 Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt das Verfahren der Anmeldung zur Masterarbeit gemäß §12 Abs.6 erneut. Die grundsätzliche Zulassung zur Masterarbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Frist zur Einreichung der Masterarbeit einmalig um 4 Wochen verlängert werden. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis ist gegenüber dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter zu erbringen.
- (5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit in der künstlerischen Praxis ist als künstlerisch-praktische Projektarbeit zu realisieren. Dazu gehört ein ca. 30 Seiten umfassender schriftlicher künstlerisch-theoretischer Reflektionsteil plus fotografische Dokumentation mit Legende. Die Ergebnisse des Projekts sind in einer Abschlusspräsentation darzulegen. Ort und Zeit der Präsentation werden vom zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters. Die Vorschläge werden zusammen mit dem Antrag auf Zulassung eingereicht (vgl. § 11). Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter beauftragt in der Regel die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, das Thema zu stellen und bestimmt in der Regel die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter. In Ausnahmefällen oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat keinen Vorschlag eingereicht hat, schlägt der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter gemäß § 16 die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und/oder die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter vor. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter sowie das Thema mit.
- (7) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine oder ein, für das Fach und das entsprechende Lehramt, an der Universität Siegen prüfungsberechtigte in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, deren oder dessen Privatdozentur an der Universität Siegen verankert ist, sein.

Eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter, der das Fach an der Universität Siegen vertritt, kann an den zuständigen Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter den Antrag stellen, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt zu werden. In den Fächern Kunst und Musik können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter, die an der Universität Siegen das jeweilige Fach vertreten, mit promotionsadäquater künstlerischer Qualifikation, wie z.B. Meisterschüler-Titel oder mehrjährige professionelle künstlerische Tätigkeit, als Erstgutachterin oder Erstgutachter beauftragt werden. Eine Betreuung durch eine oder einen zum gegebenen Zeitpunkt nicht mehr an der Universität Siegen beschäftigte Kollegin oder beschäftigten Kollegen ist möglich, sofern sie oder er in dem Prüfungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Studienabschnitt (d. h. in der Regel das vorherige Jahr) das entsprechende Fach und Lehramt in Forschung und Lehre vertreten hat und mit der Übernahme der Betreuung einverstanden ist.

(8) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll in der Regel eine promovierte und selbstständig Lehrende oder ein promovierter und selbstständig Lehrender im Fach sein. In besonderen Fällen kann der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter auch anderen Lehrenden die Prüfungsbefugnis verleihen.

(9) In der Regel wird die Masterarbeit in deutscher Sprache abgefasst. Die Fachspezifischen Bestimmungen können auch andere Sprachen vorsehen. Der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter kann auf Antrag weitere Sprachen zulassen.

(10) Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.“

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter oder der von ihr oder ihm bestimmten Stelle in zwei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist das Manuskript als digitales Medium (ohne Kennwortschutz) einzureichen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern begutachtet (vgl. § 12) und nach Maßgabe des § 21 bewertet.

(3) Die Gutachten sind spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Arbeit mit einer Bewertung an den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter zurückzugeben. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Bewerten in diesem Fall mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Masterarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0), so wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, das mindestens die Note "ausreichend" (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Masterarbeit nicht bestanden. Die Note der Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Arbeit schriftlich mitgeteilt.

§ 14

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Bei mangelhafter Leistung kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterarbeit wiederholt werden kann.

(3) Ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Zentraler Prüfungsausschuss für Lehramter

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter stellt die Durchführung und Organisation der Masterarbeit und der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fachlichen Prüfungsausschüssen für Lehramter der Fakultäten sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und ist zuständig für die Wahrnehmung der in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben. Er trifft Entscheidungen auf der Basis dieser Ordnung und berichtet im Lehrerbildungsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse, Studienzeiten und der Fachnoten. Er kann dem Lehrerbildungsrat allgemeine Regelungen zur Durchführung der Masterprüfung vorschlagen und nähere Regeln über Zulassung und Anmeldung erlassen. Er entscheidet über Widersprüche in seinem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder, die an einer beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind nach Anhörung von der Entscheidung ausgeschlossen.

(2) Dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter gehören neun Mitglieder möglichst aus unterschiedlichen an der Lehrerbildung beteiligten Lehrereinheiten an. Dies sind fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Nach Möglichkeit sind dies Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehramter. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss aus dem Bereich der Bildungswissenschaften sein. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes für Lehramter ist beratendes Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter. Bei Bedarf kann der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Der Lehrerbildungsrat wählt die Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter auf Vorschlag der Fakultäten.

(4) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehramter vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehramter laufend über diese Tätigkeit.

(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

(7) Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehramter ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§16

Fachliche Prüfungsausschüsse für Lehrämter

- (1) Ergänzend zu dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter gemäß § 15 richten die an der Lehrerbildung beteiligten Lehrseinheiten Fachliche Prüfungsausschüsse ein. In Ausnahmefällen können auch lehrseinheitsübergreifende Fachliche Prüfungsausschüsse eingerichtet werden. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, sofern sie dafür zuständig sind, und die Fachspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. Weiter entscheiden sie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17 nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Sie entscheiden über Widersprüche in ihrem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Den Fachlichen Prüfungsausschüssen für Lehrämter gehören jeweils fünf Mitglieder aus den an der Lehrerbildung beteiligten Lehrseinheiten an. Dies sind drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Leitung des Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter ist beratendes Mitglied der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter. Bei Bedarf können die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter werden jeweils von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Die jeweiligen Fakultätsräte wählen die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fakultät. Dabei muss pro Fachlichem Prüfungsausschuss mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Lehramt tätig sein.
- (4) Der jeweilige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (5) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter können Befugnisse widerruflich auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden übertragen; das gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des jeweiligen Fachlichen Prüfungsausschusses für Lehrämter vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem jeweiligen Fachlichen Prüfungsausschuss für Lehrämter laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter sind Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.
- (7) Die Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter entscheiden jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der jeweilige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehrämter ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (8) Die Sitzungen der Fachlichen Prüfungsausschüsse für Lehrämter sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 17

Anrechnung von Leistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Prüfungs- und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Studienphasen im Ausland im Rahmen eines Auslandssemesters oder -praktikums werden begrüßt und unterstützt. Eine Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen wird gewährleistet, sofern eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.
- (3) Gleichwertigkeit ist nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) festzustellen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Prüfungs- und Studienleistungen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule festgestellt und

nachgewiesen werden. Im Übrigen ist Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Prüfungs- und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner angenommen, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach der Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 trifft der zuständige Fachliche Prüfungsausschuss gemäß § 16 nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 bzgl. der Praxiselemente trifft der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter gemäß § 16 nach Anhörung des Ressorts Praxis/ Schule des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Für die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

(6) Prüfungs- und Studienleistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studienleistungen des Masterstudienganges angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Prüfungsausschüsse bindend.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Fachnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des (ECTS) (European Credit Transfer System) zur Anwendung kommen.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet oder als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Sofern für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung Termine festgesetzt sind, können die Kandidatin oder der Kandidat sich bis spätestens 1 Woche vor dem festgelegten Termin über das Online-System der zuständigen Prüfungsämter wieder abmelden. Wenn für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung keine Termine festgesetzt sind, kann der Rücktritt von der Erbringung der Leistung jederzeit erfolgen (vgl. § 10).

(3) Soweit die Nicht-Einhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungs- oder Studienleistung und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit oder eine Prüfungs- oder Studienleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Trifftige Gründe nach Absatz 1 und 3 müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Studienleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verwendung von Plagiaten, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungs- oder Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht, bei der Masterarbeit durch die Gutachter. Die Bewertung erfolgt durch den Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin oder der Kandidat exmatrikuliert werden.

(6) Die Mitglieder der Fachlichen Prüfungsausschüsse und des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter haben das Recht, der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen beizuwohnen.

(7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 20

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 21

Bewertung, Bildung der Noten

(1) Die Noten der Masterarbeit, der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit oder der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Beurteilungen gebildet. Lautet eine der beiden unterschiedlichen Bewertungen „mangelhaft“ (5,0) oder liegen die beiden Bewertungen um mehr als zwei volle Noten auseinander, bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei vergebenen Noten gebildet, die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) ergeben muss, ansonsten ist die Masterarbeit oder Prüfungsleistung nicht bestanden. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut;

über 1,5 bis 2,5 gut;

über 2,5 bis 3,5 befriedigend;

über 3,5 bis 4,0 ausreichend;

über 4,0 mangelhaft.

(3) Soweit eine Gesamtnote bzw. Fachnote aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Gesamtnote bzw. Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind. Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

§ 22

Abschluss des Studiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen sowie dem Praxissemester erfolgreich teilgenommen, die Masterarbeit bestanden und 120 LP erworben hat.

(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat hat das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine der für den Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen mit den erzielten Noten und LP nennt.

§ 23

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die oder der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das neben der Bezeichnung „Master of Education“ (M.Ed.) auch den Bezug auf eines der Lehrämter nach §§ 2 bis 5 der „Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzung bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV)“ vom 18. Juni 2009 ausweist. Beim Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist ggf. das nach § 11 Abs. 5 Nr. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes gewählte Profil anzugeben. Das Zeugnis enthält außerdem die gewählten Fächer und die Bildungswissenschaften mit den Fachnoten, die Noten für das Praxissemester und für die fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Abs. 7 des Lehrerausbildungsgesetzes, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät unterzeichnet, der das Fach angehört, in dem die Masterarbeit angenommen worden ist. Die Masterurkunde ist zudem mit dem Siegel der Fakultät nach Satz 1 versehen. Weiter wird die Masterurkunde von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für Lehrämter unterzeichnet.

§ 24

Diploma Supplement und Transcript of Record

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement und ein Transcript of Record ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, den Modulabschlussprüfungen, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses sowie über das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente in Verantwortung der Hochschule. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of Record informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich das gewählte fachliche Profil, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen (inkl. der Masterarbeit) und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen bzw. der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist binnen 1 Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Zentralen Prüfungsausschuss für Lehrämter zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

§ 26

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für Lehrämter unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist die für die Verleihung des Mastergrades nach § 23 Absatz 4 zuständige Stelle.

§ 28

Anwendung und Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen in den in der Anlage 1 genannten Fächern bzw. Lernbereichen eingeschrieben sind.

§ 29

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 18. August 2010 und 15. Februar 2012 sowie des Lehrerbildungsrates vom 11. März 2013 und 15. April 2013.

Siegen, den 15. Mai 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Fächerkombinationen für das Lehramt an Grundschulen

Lernbereiche I und II (obligatorisch)	Lernbereich III (wahlweise)	Vertieftes Studium ¹							Bildungswissenschaften
		Englisch	Kunst	Religionslehre (ev./kath.)	Sachunterricht	Sport (Deutsche Sporthochschule Köln)	Sprachliche Grundbildung	Mathematische Grundbildung	
Englisch	•	•							obligatorisch für alle Kombinationen ²
Kunst	•		•						
Musik	•						•	•	
Religionslehre (ev./kath.)	•			•			•	•	
Sachunterricht	•				•		•	•	
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)	•					•	•	•	

¹ Vertieftes Studium: Die Fächer Englisch und Kunst können NUR VERTIEFT studiert werden. Das Fach Musik kann NICHT VERTIEFT studiert werden.
Die Fächer Religionslehre (ev./kath.), Sachunterricht und Sport können WAHLWEISE vertieft studiert werden. Förderpädagogik wird als vertieftes

Studium in den Bildungswissenschaften angeboten (Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik).

² Sie belegen alternativ das Fach Bildungswissenschaften ODER das Fach Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik. Bitte prüfen Sie selbst, welche Option für Sie in Frage kommt.

Fächerkombinationen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Kernfach (obligatorisch)											
Zweites Fach	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Sozialwissenschaften	Bildungswissenschaften	
Biologie		•	•	•	•	•	•	•	•		
Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•		
Deutsch	•	•		•	•	•	•	•	•		
Englisch	•	•	•		•	•	•	•	•		
Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Geschichte	•	•	•	•		•	•	•	•		
Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Mathematik	•	•	•	•	•		•	•	•		
Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Physik	•	•	•	•	•	•		•	•		
Praktische Philosophie	•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•		•		
Sozialwissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•			
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)	•	•	•	•	•	•	•	•	•		

obligatorisch für alle Kombinationen

Fächerkombinationen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Kernfach (obligatorisch)												
Zweites Fach	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Geschichte	Mathematik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Spanisch	Bildungswissenschaften	
Biologie		•					•	•				
Chemie	•		•	•	•	•	•	•	•	•		
Deutsch		•		•	•	•	•	•	•	•		
Englisch		•	•		•	•	•	•	•	•		
Französisch		•	•	•		•	•	•	•	•		
Geschichte		•	•	•	•		•	•	•	•		
Informatik		•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Kunst		•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Mathematik	•	•	•	•	•	•		•	•	•		
Musik		•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Philosophie		•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Physik	•	•	•	•	•	•	•		•	•		
Religionslehre (ev./kath.)		•	•	•	•	•	•	•		•		
Sozialwissenschaften		•	•	•	•	•	•	•	•	•		
Spanisch		•	•	•	•	•	•	•	•			
Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)		•	•	•	•	•	•	•	•	•		
obligatorisch für alle Kombinationen												

Kombinationen für das Lehramt an Berufskollegs: Modell A – Berufliche Fachrichtung (BF) oder Unterrichtsfach (UF) in Verbindung mit einer anderen Beruflichen Fachrichtung oder einem anderen Unterrichtsfach

		Unterrichtsfach oder												BF			Bildungswissenschaften
	in Verbindung mit Berufliche Fachrichtung oder Unterrichtsfach	Chemie	Deutsch	Englisch	Französisch	Informatik	Kunst	Mathematik	Musik	Physik	Religionslehre (ev./kath.)	Spanisch	Wirtschaftslehre/Politik	Elektrotechnik	Maschinenbautechnik	Wirtschaftswissenschaften	
BF	Elektrotechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	obligatorisch für alle Kombinationen
	Maschinenbautechnik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Wirtschaftswissenschaften	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
UF	Chemie	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Informatik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Kunst	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Musik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Physik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Religionslehre (ev./kath.)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Wirtschaftslehre/Politik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

Kombinationen für das Lehramt an Berufskollegs: Modell B – Große und kleine berufliche Fachrichtung

	Kleine berufliche Fachrichtung						
Große berufliche Fachrichtung	Fertigungstechnik	Finanz- und Rechnungswesen (Finanzdienstleistungen)	Finanz- und Rechnungswesen (Profil Steuern)	Produktion/Logistik/Absatz (Profil Marketing/Handel)	Technische Informatik	Wirtschaftsinformatik	Bildungswissenschaften
Wirtschaftswissenschaften		•	•	•		•	obligatorisch für alle Kombinationen
Maschinenbautechnik	•						
Elektrotechnik					•		